Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Eichrodt: Da eine Theilung durch 9 nothwendig ist, so wird die Zahl von 54 angenommen werden müssen.

Ministerial-Rath Bekk: Der § 28 des Gemeindegesetzes trifft in dieser Beziehung genügende Fürsorge, wenn man hier nicht etwa die besondere Bestimmung treffen will, daß überall eine solche Zahl gewählt werde, die sich durch 9 dividiren läßt. Nach der Gemeinde-Ordnung wird es so gehalten, daß wenn Zwei übrig bleiben, der Eine der höchsten, der Andere der niedrigstbesteuerten Classe, und wenn nur Einer übrig bleibt, solcher der mittelbesteuerten Classe zukommt.

Staatsrath Nebenius: Da die Sache einmal zur Sprache gebracht ist, so muß ich noch auf einen andern Umstand aufmerksam machen. Wenn auch die Zahl 51 gesetzt wird, so ist dadurch noch nicht geholfen, denn alsdann beträgt ein Drittel 17. Wird nun die Bestimmung der Gemeinde-Ordnung angewendet, so wählt die erste Classe nach der Bestimmung, daß sie 2 mehr zu wählen hat, Einen mehr in der ersten und Einen mehr in der dritten Classe und die andere Classe macht es ebenso. Das Resultat davon ist, daß die erste und die letzte Classe 18 und die mittlere 15 wählt. Der Schaden ist aber nicht groß, denn der Unterschied kann höchstens 3, 2 oder 1 seyn. Wenn man dieses beseitigen wollte, so müßte man mit 9 theilen, allein da könnte es kommen, daß man 5 Mitglieder mehr zu nehmen hätte, als im Gesetz bestimmt ist. Man könnte besser eine Zahl annehmen, die durch 3 getheilt wird. Jedenfalls hat die Sache kein großes Interesse, indem es ziemlich gleichgültig ist, ob die eine oder die andere Classe ein paar Mitglieder mehr oder weniger erhält.

Der Präsident schließt nunmehr die Discussion und bringt die Frage mittelst namentlichen Aufrufs der Mitglieder zur Abstimmung:

Soll der Gesetzesentwurf, wie er sich durch die bisherigen einzelnen Beschlüsse der Kammer gestaltet hat, angenommen werden?

Diese Frage wird mit 35 gegen 26 Stimmen bejaht.

Die Majorität bestand aus den Abgeordneten: Bassermann, Bekk, Blankenhorn, Buß, Christ, v. Dürrheimb, Eichrodt, Goll, Greiff, Grimm, Helmreich, Kern, Knapp, Kröll, Lang, Lauer, Leiblein, Magg, Martin, Merk, Nägele, Obkircher, Peter, Platz, Regenauer, Rettig, Schaaff, Seltzam, Seramin, Speyerer, Stösser, Trefurt, Völcker, Wetzel und Winter.

Die Minorität aus den Abgeordneten Armbruster, Aschbach, Bader, Bohm, Buhl, Delisle, Gerbel, Grether, Hoffmann, Jörger, v. Itzstein, Kuenzer, Lenz, Mittermaier, Mördes, Mohr, Müller, Reichenbach, v. Rotteck, Sander, Scheffelt, Schinzinger, Welcker, Weller, Weyßer und Zentner.

Die Redaction des ganzen Gesetzentwurfes nach den Beschlüssen der Kammer enthält

die Beilage Nr. 1.

Die Sitzung wird hierauf Abends 7 Uhr geschlossen und die Tagesordnung auf die nächste Sitzung verkündet.

Zur Beurkundung:

Der erste Vicepräsident: Dr. Duttlinger.

Der Secretär: A. Schinzinger.

Beilage Nr. 1 zum Protocoll der 31. öffentlichen Sitzung vom 24. Mai 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

In allen Gemeinden über 3000 Seelen wird ein großer Ausschuß gewählt, wo nicht die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung das Gegentheil beschließt.

Auch in kleinern Gemeinden kann die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung die Wahl eines großen Ausschusses beschließen, diese Einrichtung aber durch Gemeindebeschluß auch wieder abändern.

§. 2.

Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses soll (außer den nach §. 40 des Gemeindegesetzes vom 31. Dezember 1831 dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths und Bürgerausschusses) in den vier größten Städten ein Zwölftel, in den übrigen Städten über 3000 Seelen ein Zehntel, und in kleineren Gemeinden ein Siebentel der ganzen Bürgerschaft betragen.

Läßt die Zahl der Bürgerschaft durch zwölf, beziehungsweise durch zehn oder sieben sich nicht theilen, so wird für den sich ergebenden Rest ein weiteres Mitglied des großen Ausschusses gewählt.

In keinem Fall kann die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses unter 50 herabsinken.

§. 3.

Wo ein großer Ausschuß aufgestellt wird, werden die drei Classen, aus welchen nach den Paragraphen 28 und 40 der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 der Bürgerausschuß und der große Ausschuß zu wählen sind, in der Art gebildet, daß die Classe der Höchstbesteuerten ein Sechstel, die Classe der Mittelbesteuerten die nächstfolgenden zwei Sechstel, und die Classe der Niederstbesteuerten die übrigen drei Sechstel der Bürgerschaft umfaßt.

§. 4.

Wenn bei der Eintheilung der Bürger in die drei Classen (§. 3) bei dem Uebergange von der einen zur andern Classe mehrere gleich hoch besteuerte Bürger zusammentreffen, so gehen bei der Einreihung in die höhere Classe die im Bürgerrecht Aelteren den Jüngeren vor.

§. 5.

Jede der nach §. 3 gebildeten Classen wählt für sich allein den dritten Theil der Mitglieder des großen Ausschusses besonders, und zwar ein Drittel dieses ihres Antheils aus der Classe der Höchstbesteuerten, ein Drittel aus jener der Mittelbesteuerten, und ein Drittel aus der Classe der Niederstbesteuerten.

§. 6.

Der große Ausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung, und hat nicht nur alle im §. 40 der Gemeindeordnung dem bisherigen großen Ausschusse zugewiesenen Verrichtungen, sondern ausser denselben auch die Wahlen des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und des kleinen Bürgerausschusses zu besorgen. Jene Befugnisse, welche nach der Gemeideordnung auch bei dem Bestehen des großen Ausschusses der Gemeindeversammlung zukommen, bleiben derselben auch für die Zukunft vorbehalten.

§. 7.

Bei Wahlen, welche der große Ausschuß vornimmt, müssen drei Viertel der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, mitstimmen.

Bei andern Wahlen genügt es, wenn nur wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimme abgibt.

Nimmt der große Ausschuß die Wahl eines Bürgermeisters vor, so ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler erforderlich.

§. 8.

Die Wahl der Gemeinderäthe geschieht, wie jene des Bürgermeisters, in allen Gemeinden durch geheime Stimmgebung.

§. 9.

Alle Vorschriften der Gemeindeordnung von 1831, welche nicht durch die seit 1831 ergangenen Gesetze oder durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben oder abgeändert worden sind, bleiben bei Kraft.

Gegeben ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe den 24. Mai 1837.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:
Bohm.
Dr. Christ.
Schinzinger.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE
1. H. 1031